

**EINWOHNERGEMEINDE  
WATTENWIL**



**Gebührenreglement**

Inkraftsetzung 01.05.2020

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>3</b>
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG .....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE .....</b>	<b>6</b>
ERBRECHT.....	6
EINWOHNERKONTROLLE .....	6
ORTSPOLIZEIWESEN.....	7
BAUWESEN.....	10
Baugesuche und Voranfragen .....	10
Baukontrolle.....	12
Weitere Aufwendungen .....	12
Nachführung des Vermessungswerkes.....	13
STEUERWESEN .....	13
DATENSCHUTZ .....	14
HUNDETAXE.....	14
SOZIALES .....	14
BILDUNG .....	14
VERSCHIEDENES .....	14
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>15</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>16</b>
<b>GEBÜHRENTARIF ALLGEMEIN GEMEINDE WATTENWIL .....</b>	<b>17</b>
<b>TARIF ZUR HUNDETAXE GEMEINDE WATTENWIL.....</b>	<b>18</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

- Grundsatz
- Art. 1**
- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.
- <sup>4</sup> Die Benutzungsgebühren für die Gemeindeligenschaften werden in der Benützungsverordnung geregelt.

### Bemessung

- Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit
- Art. 2**
- <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- <sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

- Bemessungsarten
- Art. 3**
- <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

- Gebühren nach Aufwand
- Art. 4**
- <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- <sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung un-

terteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

#### **Art. 5**

Pauschalgebühren

<sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgeboten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### ***Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner***

#### **Art. 6**

Gebührensuldner

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### ***Erhebung***

#### **Art. 7**

Erlass der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

#### **Art. 8**

Inkasso

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss	<b>Art. 9</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet (vgl. Gemeindeverordnung Art. 63).
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit, vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechungen der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### *Erbrecht*

	<b>Art. 15</b>	
Erbrecht	<sup>1</sup> Siegelungsprotokoll	CHF 100.--
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	<sup>3</sup> für jede weitere Herausgabe und Empfangsbescheinigung	CHF 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	<sup>10</sup> Anordnung Erbschaftsinventar	Aufwandgebühr II
	<sup>11</sup> Errichtung Erbschaftsverwaltung	Aufwandgebühr II
	<sup>12</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

### *Einwohnerkontrolle*

	<b>Art. 16</b>	
Niederlassung und Aufenthalt	<sup>1</sup> Heimatschein, Bestellung beim Zivilstandsamt	CHF 5.-- pro Person
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Auf-

		enthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>3</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	<sup>4</sup> Adressauskünfte	CHF 10.-- pro Person
	<sup>5</sup> Gesuch um Erteilung eines Führer- oder Lernfahrausweises	CHF 5.-- pro Person
	<b>Art. 17</b>	
Einbürgerungs- und Bearbeitungsgebühr	<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche von Erwachsenen Personen (ab 18 Jahren, sofern nicht die Regelung für Jugendliche anzuwenden ist)	CHF 1'000.00 pro Person
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Kindern resp. Jugendlichen, die das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr stellen und nicht in das Einbürgerungsverfahren der Eltern miteinbezogen sind.	CHF 200.00 pro Person
	<sup>3</sup> Einbürgerungsgesuche von Kindern resp. Jugendlichen, die das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr stellen und in das Einbürgerungsverfahren der Eltern miteinbezogen sind.	Keine Gebühr
	<sup>4</sup> Einbürgerungsgesuche; zusätzliche Aufwendungen	Aufwandgebühr II
 <b>Ortspolizeiwesen</b>		
	<b>Art. 18</b>	
Gesundheitswesen	Desinfektionen	Aufwandgebühr II
	<b>Art. 19</b>	
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	

	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	<b>Art. 20</b>	
Handel und Gewerbe	<sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>4</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<b>Art. 21</b>	
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (bis max. 10 Tage)	<sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	CHF --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	CHF --.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.--- (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	



## Gebührenreglement

---

Marktgebühr	<b>Art. 22</b>	
	<sup>1</sup> Marktstände pro Tag/Wochenende, Miete	CHF 20.--
	<sup>2</sup> Marktgebühr pro Tag lfm (Wattenwil-Märit) inkl. Kehrrecht	CHF 15.--
	<sup>3</sup> Strombezug nur Licht	CHF 5.--
	weitergehender Strombezug (z.B. Wasserkocher / Herdplatte)	CHF 15.--
	<sup>4</sup> Infrastrukturbeitrag Festwirtschaftsbetreiber inkl. gastgewerbliche Einzelbewilligung Bewirtschaftung bis 50 Personen	CHF 75.--
Bewirtschaftung bis 100 Personen	CHF 150.--	
Bewirtschaftung ab 200 Personen	CHF 350.--	
<sup>5</sup> Parkplatzgebühr pro Auto	CHF 5.--	
Leumundszeugnis	<b>Art. 23</b> Leumundszeugnis	Aufwandgebühr I
Fundbüro	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Herausgabe von Fundgegenständen	
	Gegenstand ohne Wert	CHF 0.--
	Wert bis CHF. 100.00	CHF 5.--
	Wert über CHF 300.00	CHF 10.--
	<sup>2</sup> Die Gebühren verstehen sich exkl. Finderlohn von i.d.R. 10%	
Reklame	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

## **Bauwesen**

### **Baugesuche und Voranfragen**

Voranfrage	<b>Art. 26</b> Sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Voranfragen	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 30.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Auftrag für Publikation	CHF 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen / Fachberichte:	
	a) Gewässerschutz	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten

b) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten
c) Beanspruchung Strassenterrain, Grabarbeiten im öffentlichen Grund	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten
d) Brandschutz	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten
e) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten
f) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
g) Tank- bzw. Oelfeuerungsbeurteilung	Gemäss kant. Tarif
h) Fachbericht kommunale Fachberatung	Verrechnung der effektiven Kosten

<sup>8</sup> Mit Antragstellung an die zuständige Instanz:

a) Schutzraumeinbau bzw. -befreiung	CHF 30.--
b) Gewässerschutz	CHF 30.--
c) Brandschutz	CHF 30.--
d) Oeltankgesuch	CHF 30.--
e) Plangenehmigung (KIGA)	CHF 30.--
f) Elektrizitätsanschluss Wasseranschluss	CHF 30.--
g) Swisscom	CHF 30.--
h) UPC	CHF 30.--
i) Energienachweisprüfung	CHF 30.--

**Art. 30**

Beratung und Antragstellung	<sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 29 Abs. 7 Gebührenreglement

Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 31</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	<b>Art. 32</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 33</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
 <b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 34</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenaus- gleichsverfahren)	CHF 30.--
Kontrollen	<b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutz- raumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme  <sup>2</sup> Schnurgerüst durch Geometer	Aufwandgebühr II / Verrechnung der ef- fektiven Kosten  Verrechnung der ef- fektiven Kosten
Massnahmen	<b>Art. 36</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrens- instruktion, Verfügungen (bspw. Wieder- herstellung)	Aufwandgebühr II
 <b>Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 37</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II

	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) c) Beurteilung / Fachbericht durch die kommunale Fachgruppe	Aufwandgebühr II  Verrechnung der effektiven Kosten
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 38</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Arbeiten	<b>Art. 39</b> Insbesondere Verhandlungen mit kantonalen Behörden und dergleichen, ausserordentliche Besichtigungen usw.	Aufwandgebühr II

#### **Nachführung des Vermessungswerkes**

Nachführung	<b>Art. 40</b> Gestützt auf die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 15. Januar 1996 werden die Nachführungen des Vermessungswerkes direkt vom Geometer dem Verursacher verrechnet.
-------------	--

#### **Steuerwesen**

Veranlagung	<b>Art. 41</b> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.--
Amtliche Bewertung	<b>Art. 42</b> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

## **Datenschutz**

Datenschutz	<b>Art. 43</b>	
	<sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

## **Hundetaxe**

Hundetaxe	<b>Art. 44</b>	
	<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	Tarif zur Hundetaxe
	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hunde sechs Monate alt sind.	(unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 und 3 des kantonalen Hundegesetzes)
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und 150.00 (jährlich pro Hund) im Tarif zur Hundetaxe fest (Anhang). Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	Tarif zur Hundetaxe

## **Soziales**

Betreuung und Pflege in privaten Haushalten	<b>Art. 45</b>	
	<sup>1</sup> Abklärungen und Bewilligung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Abklärungen für Dritte (z.B. Gericht u.a.)	Aufwandgebühr II

## **Bildung**

Nachdruck Zeugnis	<b>Art. 46</b> Nachdruck eines verlorenen Zeugnisses	CHF 20.--
-------------------	---	-----------

## **Verschiedenes**

Nachschlagen	<b>Art. 47</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen	Aufwandgebühr I
--------------	---	-----------------

/ Registern, Erstellen von Abschriften

Schreiberei	<b>Art. 48</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Tageskarten	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Generalabonnemente der SBB Tageskarte Gemeinde  <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Preis innerhalb des obenstehenden Rahmens in der Ver- ordnung zu den Tageskarten Gemeinden fest.	CHF 45.-- bis 55.--
Gebühreninkasso	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Mahnung  <sup>2</sup> Verfügung	CHF 20.-- plus Porto  CHF 50.--
Verschiedenes	<b>Art. 51</b> Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführ- te Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I / Aufwandgebühr II

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzlei- gebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigun- gen im Gebührentarif fest.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.
---------------	---

**Art. 53**  
Übergangsbestimmung      Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

**Art. 54**  
Inkrafttreten                      <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01.05.2020 in Kraft.  
  
<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01.01.2009 (revidiert 01.01.2016) auf.

Wattenwil, 1. Mai 2020

**GEMEINDERAT WATTENWIL**

Der Präsident:                      Die Gemeindeschreiberin

sig.                                      sig.

Peter Hänni                          Lara Saurer

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Gebührenreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 27. Februar 2020, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 1. Mai 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Lara Saurer



## **Gebührentarif allgemein Gemeinde Wattenwil**

Gestützt auf Art. 52 des Gebührenreglements vom 1. Mai 2020 erlässt der Gemeinderat Wattenwil folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	60.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.00	pro Stunde
3. Kopien			
Reglemente	CHF	5.00	
Fotokopie A4 s/w	CHF	0.30	
Fotokopie A4 farbig	CHF	0.60	
Fotokopie A3 s/w	CHF	0.60	
Fotokopie A3 farbig	CHF	1.20	
Fotokopie A2 s/w	CHF	3.50	
Fotokopie A2 farbig	CHF	5.50	
Fotokopie A1 s/w	CHF	8.00-	
Fotokopie A1 farbig	CHF	11.00	
Fotokopie A0 s/w	CHF	16.00	
Fotokopie A0 farbig	CHF	22.00	

Bei doppelseitigen Kopien wird die Gebühr verdoppelt.

4. Format Scan (Plotter Kosten Dritter)    Verrechnung der effektiven Kosten

Inkrafttreten    Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Mai 2020 in Kraft.

Wattenwil, 1. Mai 2020

**GEMEINDERAT WATTENWIL**

Der Präsident    Die Gemeindeschreiberin

sig.    sig.

Peter Hänni    Lara Saurer

## Tarif zur Hundetaxe

### Gemeinde Wattenwil

Gestützt auf Art. 44 des Gebührenreglements vom 1. Mai 2020 erlässt der Gemeinderat Wattenwil folgenden Tarif zur Hundetaxe:

Jährliche Hundetaxe CHF 100.00 pro Hund

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Mai 2020 in Kraft.

Wattenwil, 1. Mai 2020

#### **GEMEINDERAT WATTENWIL**

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. sig.

Peter Hänni Lara Saurer